

Satzung des Vereins  
**Barock Pirates Ludwigsburg**

# Satzung des Vereins **BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG**

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Barock Pirates Ludwigsburg“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Ludwigsburger Basketball Profi-Mannschaft im Speziellen, sowie des Basketballsports der BG Ludwigsburg e.V. im Allgemeinen.  
Weiteres Anliegen des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Basketball-Fankultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Durchführung von regelmäßigen, gemeinsamen Besuchen von Basketballspielen und Unterstützung der Mannschaft durch Fan-Aktionen.
  - (b) Durchführen von Veranstaltungen.
  - (c) Organisation von Auswärtsfahrten für Vereinsmitglieder und Nicht-Mitglieder.
  - (d) Kontaktpflege zu anderen Fanclubs, sowohl der Gast- als auch der Heimmannschaften.
  - (e) Betrieb der Vereins-Webseite mit Informationen und Nachrichten rund um den Ludwigsburger Basketball für Vereinsmitglieder und Nicht-Mitglieder.Durch diese Aktivitäten soll das Vereinsleben angeregt und die Geselligkeit sowie der Austausch zwischen den einzelnen Mitgliedern gepflegt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten (Spesen) werden ersetzt.

# Satzung des Vereins BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG

---

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
  - (a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
  - (b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand des Vereins beantragt.  
Mitgliedsanträge von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechten und Pflichten gilt.
  - (c) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
  - (d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.  
Gleichzeitig wird die festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - (a) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
  - (b) Die Mitglieder verpflichten sich die Satzungsregelungen und die in § 8 aufgeführten Ordnungen, insbesondere der Vereinsordnung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
  - (c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
  - (d) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - (e) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Mitgliedsbeiträge
  - (a) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
  - (b) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
  - (c) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
  - (d) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.

# Satzung des Vereins BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG

---

## 5. Ende der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft kann durch die schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden.
- (b) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (d) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (e) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (f) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.
- (g) Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereins.

# Satzung des Vereins BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG

---

## § 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Geschäftsjahr einberufen.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform nach § 126b BGB (z.B. E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen im Voraus und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter, bei dessen/deren Verhinderung, vom/ von der Kassier/in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

# Satzung des Vereins BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG

---

8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
9. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Der/die Protokollführer/in wird vor jeder Mitgliederversammlung benannt.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Kassier/in zu unterschreiben.
12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
  - (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
  - (b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen.
  - (c) Entlastung des Vorstandes.
  - (d) Wahl des Vorstandes.
  - (e) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - (f) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren gemäß § 3.4 der Vereinssatzung sowie deren Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes.
  - (g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - (i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
13. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und zur Versammlung zu sprechen.  
Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
  - (a) Der/die erste Vorsitzende.
  - (b) Der/die stellvertretende oder zweite Vorsitzende.
  - (c) Der/die Kassier/in.
  - (d) Posten für Schriftführer und Beisitzer sind optional zu besetzen.

# Satzung des Vereins BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG

---

2. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands vertreten.
  - (a) Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.  
Die anderen Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, den Verein extern zu vertreten.
  - (b) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 500 €.  
Die Vorsitzenden müssen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500 € gemeinsam tätigen.
  - (c) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist außerdem in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 €, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.  
(D.h. für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist)
  - (d) Der/die Kassier/in, Schriftführer und Beisitzer vertritt den Verein lediglich im Innenverhältnis.
  
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - (d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.  
Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
  
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.  
Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist auch bei einem unbesetzten Vorstandsposten gewährleistet.

# Satzung des Vereins BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG

---

6. Zum Vorstand können nur geschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.  
Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.  
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## § 7 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 8 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Vereinsordnung, und eine Beitragsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand beschlossen werden.



# Satzung des Vereins **BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG**

---

## § 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt per Handzeichen mit einfacher Stimmmehrheit aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## § 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse(n) und auf Wunsch des Mitglieds den Benutzernamen für Soziale Netzwerke auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des/der Kassier/in gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereins-zweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens auf der geschützten Vereinsseite im Internet sowie in Vereins-E-Mails bekannt.  
Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen.  
In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

# Satzung des Vereins **BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG**

---

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Zugriff auf die Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten.

3. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten Daten.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nach § 41 Satz 1 BGB nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.  
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zwei-Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.  
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an die BSG Ludwigsburg e.V.

# Satzung des Vereins BAROCK PIRATES LUDWIGSBURG

---

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2014 beschlossen.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ludwigsburg, den 01.04.2014